

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 06.04.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 6. April 1940. 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Polizeiverordnung vom 19. März 1940 über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Nr. 58.

Polizeiverordnung über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) und des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Zivilbevölkerung ist jeder persönliche Verkehr mit Kriegsgefangenen verboten.

Unter persönlichem Verkehr ist zu verstehen:

1. die Haus- und Tischgemeinschaft mit Kriegsgefangenen,
2. die Mitnahme von Kriegsgefangenen in Gast- und Unterhaltungsstätten,
3. die Bedienung Kriegsgefangener in Gaststätten,
4. der gemeinsame Kirchgang und die Durchführung gemeinsamer Kirchenveranstaltungen aller Art.

§ 2.

Das Tragen von Uniformen und Uniformstücken von Kriegsgefangenen durch die deutsche Zivilbevölkerung ist untersagt.

§ 3.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft, soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht, insbesondere nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I 2319) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.